



EINE INITIATIVE DES
THÜRINGER PFLEGEPAKTES
www.pflege-braucht-helden.de

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V.



THÜR. LANDTAG POST
12.06.2019 09:38

1327612019

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V.
Arnstädter Str. 50, 99096 Erfurt

- via E-Mail -

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport

Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Zuschrift
6/3100
zu Drs. 6/6956

Geschäftsstelle
LIGA der Freien Wohlfahrtspflege
in Thüringen e.V.
Arnstädter Str. 50
(Eingang Humboldtstraße)
99096 Erfurt

e-mail: info@liga-thueringen.de
Internet: www.liga-thueringen.de
Telefon: (0361) 511499-0
Telefax: (0361) 511499-19

Ihr Schreiben vom/Ihre Zeichen
A 6.1, Drs. 6/6956

unsere Zeichen

Erfurt,
11.06.2019

Den Mitgliedern des
AfBJS

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen Die LINKE, der SPD und Bündnis 90/Die Grünen zum Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 20.03.2019 (Drucksache 6/6956)

Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport,

zunächst möchten wir uns bei Ihnen bedanken, dass wir Stellung zu o. g. Gesetzentwurf beziehen können.

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V. tritt dafür ein, dass das ThürKitaG die fachpolitisch und gesellschaftlich notwendigen Entwicklungen abbilden muss, welche für eine mittel- und langfristige Qualitätsentwicklung der frühkindlichen Bildung in Kindertageseinrichtungen in Thüringen notwendig sind.

Das sind insbesondere die stufenweise Verbesserung der Betreuungsqualität durch die Einführung adäquater Personalschlüssel, wie diese im Zwischenbericht der Bund-Länder-Konferenz „Früh Bildung weiterentwickeln und finanzielle sichern“ aus dem Jahr 2016 festgelegt wurden. Des Weiteren zählen dazu die adäquate Berücksichtigung von Ausfallzeiten und Zeiten für Vor- und Nachbereitung, die vollständige Freistellung von Leitungskräften, die Schaffung adäquater Rahmenbedingungen für Fachkräfteentwicklung und -gewinnung, die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen für trägerspezifische Fachberatung und die Übernahme einer Steuerungsverantwortung durch das Land Thüringen und die Ermöglichung von Inklusion.

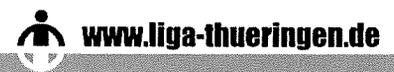
Die durch den Gesetzentwurf vorgelegten Verbesserungen der Betreuungsqualität in der frühkindlichen Bildung, refinanziert aus Bundesmitteln, welche über das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zur Verfügung gestellt werden und durch zusätzliche Landesmittel, sind Schritte in die richtige Richtung.

Vorsitzender:

Geschäftsführer:

Bankverbindung:

IBAN: DE72 8202 0086 5180 1300 30
BIC: HYVEDEMM 498
HypoVereinsbank Erfurt



Die in o. g. Gesetzentwurf verankerten Verbesserungen können jedoch noch nicht die letzte Entwicklungsstufe der Betreuungsqualität in der Kindertagesbetreuung sein. Aus diesem Grund hat sich die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V. für einen Stufenplan und verbindliche Verabredungen für Ausbaustufen zur Umsetzung von Qualitätsverbesserungen in Kindertageseinrichtungen stark gemacht. Dieser Vorschlag wurde inzwischen vom Bildungsminister Helmut Holter aufgegriffen. Noch vor der Sommerpause soll hierzu ein weiteres Treffen der relevanten Akteure (VertreterInnen der kommunalen Spitzenverbände, der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V., der Landeselternvertretung, der Gewerkschaften und des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft) stattfinden.

Im Rahmen der Stellungnahme zur Novellierung des ThürKitaG vom 18.12.2017 hatte die LIGA Thüringen ein Formulierungsvorschlag für einen neu zu schaffenden Paragraph 16a vorgeschlagen, in welchem ein verbindliches Verfahren für die Ausgestaltung der Personalausbaustufen im Gesetz verankert werden sollte. Diesen Formulierungsvorschlag haben wir auf die neue Gesetzesgrundlage angepasst und dieser Stellungnahme als Anlage angefügt.

Nach Auffassung der LIGA Thüringen sind die beiden Vorhaben des Landes, der wirksame und stetige qualitative Ausbau und ein weiteres beitragsfreies Kita-Jahr, langfristig nicht finanzierbar. Bereits heute können Eltern, welche den Elternbeitrag in Kindertageseinrichtungen nicht leisten können, auf Antrag eine Kostenübernahme gem. § 90 SGB VIII beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beantragen. Für diese Familien ändert sich somit nichts, Sie haben von einem weiteren beitragsfreien Kita-Jahr keine finanziellen Verbesserungen. Familien mit mittleren und hohem Einkommen dagegen schon. Aus diesem Grund lehnt die LIGA Thüringen das zweite beitragsfreie Kita-Jahr ab.

Im Folgenden finden Sie unsere Stellungnahme zu einzelnen Regelungen des o. g. Gesetzentwurfes.

Zu „D. Kosten; 2. Für die Kommunen“:

In diesem Abschnitt werden die mit der Einführung des weiteren beitragsfreien Betreuungsjahres zu erwartenden höheren Verwaltungsaufwendungen bei den Kommunen dargestellt. Bereits mit der Einführung des ersten beitragsfreien Kita-Jahres und den damit verbundenen Meldepflichten entstehen auch höhere Verwaltungsaufwendungen bei den freien Trägern von Kindertageseinrichtungen, welchen in der Refinanzierung von Verwaltungskräften bzw. der Freistellung von Leitungskräften nur unzureichend Rechnung getragen wird.

Zudem entsteht mit der Personalschlüsseleinführung für die 4- bis 5-jährigen eine weitere Ausdifferenzierung und Verkomplizierung und damit ein zusätzlicher Verwaltungsmehraufwand, welcher in den Verhandlungen zu den Betriebskosten adäquat berücksichtigt werden muss.

Um die angestrebten Qualitätsverbesserungen im Rahmen des Personalschlüssels wirklich beim Kind ankommen zu lassen, ist es notwendig, den Verwaltungsaufwand zu minimieren. Dies würde mit einem einheitlichen Personalschlüssel für die 3 bis 6-jährigen Kinder auf 1:12 gelingen. Damit wäre eine in den Einrichtungen spürbare Personalschlüsselverbesserung

möglich und es wäre ein gelungener weiterer Schritt zur Umsetzung des Stufenplans der LIGA (siehe Anlage)

Artikel 1 – 1. b) (§ 16 Abs. 3 e)

In den dargelegten Personalschlüsseln werden immer zwei Dezimalstellen nach dem Komma angegeben. Insofern ist nicht nachvollziehbar, warum für die Altersgruppe zwischen dem vollendeten 4. und vor Vollendung des 5. Lebensjahres eine dritte Dezimalstelle angegeben wird. Wir schlagen deshalb eine einheitliche Systematik für alle Personalschlüssel von entweder drei oder zwei Dezimalstellen nach dem Komma vor.

Artikel 1 – b) (§ 16 Abs. 3)

Im Personalschlüssel werden die Ausfallzeiten für Urlaub, Krankheit und Fortbildungen sowie für Vor- und Nachbereitungen von aktuell 25 auf 28 % erhöht. Dieses wird von der LIGA Thüringen ausdrücklich begrüßt, ist jedoch aus deren Sicht nicht ausreichend. Die LIGA fordert, diese mittelbare Zeit auf 30% anzuheben. Dies ist erforderlich, weil die tatsächlichen Minderzeiten für Urlaub, Krankheit und Fortbildungen 20 % betragen. Die Vor- und Nachbereitung wird bereits im bestehenden ThürKitaG entsprechend der Bedarfe mit 10% berechnet.

Wenn Sie weitere Fragen haben oder nähere Informationen zu den dargelegten Aspekten benötigen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

LIGA-Geschäftsführer

Anlage

- Stufenplan zur Umsetzung von Qualitätsverbesserungen im Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.



EINE INITIATIVE DES
THÜRINGER PFLEGEPAKTES
www.pflege-braucht-helden.de

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V.



Anlage zur Stellungnahme ThürKitaG der LIGA Thüringen

Stufenplan zur Umsetzung von Qualitätsverbesserungen im Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz

Vorschlag für eine Verankerung im ThürKitaG:

§16 Personalausstattung

- (1) Kindertageseinrichtungen müssen über die notwendige Anzahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte verfügen. Pädagogische Fachkräfte im Sinne des Satzes 1 sind

1. staatlich anerkannte Erzieher,
2. staatlich anerkannte Kindheitspädagogen,
3. staatlich anerkannte Heilpädagogen und
4. staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger.

Die folgenden Fachkräfte sind pädagogische Fachkräfte im Sinne des Satzes 1, soweit sie jeweils ihre methodisch-didaktische Befähigung zur Arbeit in Kindertageseinrichtungen nachgewiesen haben:

1. staatlich anerkannte Sozialpädagogen/Sozialarbeiter,
2. Absolventen interdisziplinärer Frühförderstudiengänge,
3. Diplompädagogen,
4. Diplomerziehungswissenschaftler,
5. Absolventen einer sozialwissenschaftlichen Hochschulausbildung mit dem Schwerpunkt „Frühe Kindheit“,
6. Grundschullehrer sowie
7. Absolventen fachlich entsprechender Bachelor-, Master- oder Magisterstudiengänge.

Darüber hinaus sind pädagogische Fachkräfte im Sinne des Satzes 1

1. Krippenerzieher für die Arbeit in Kinderkrippen,
2. Kindergärtner für die Arbeit in Kindergärten sowie
3. Horterzieher oder Unterstufenlehrer jeweils mit der Befähigung zur Arbeit in Heimen und Horten für die Arbeit in Kinderhorten.

Das Ministerium kann generell oder im Einzelfall weitere Personen mit gleichwertigen staatlichen oder nichtstaatlichen Qualifikationen als geeignete pädagogische Fachkräfte nach Satz 1 anerkennen.

- (2) Die notwendige Anzahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist gewährleistet, wenn eine Fachkraft in der Regel nicht mehr als:

1. zwei Kinder im Alter bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres,
2. vier Kinder im Alter zwischen dem vollendeten ersten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres,
3. neun Kinder zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung oder

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e.V.
Arnstädter Str. 50 99096 Erfurt
Tel: 0361 511 499-0 Fax: 0361 511 499 19

4. zwanzig Kinder der Klassenstufen 1 bis 4 betreut.
- (3) Unter der grundsätzlichen Berücksichtigung einer durchschnittlichen Betreuungszeit von 9 Stunden, der fachlichen Arbeit außerhalb der Gruppen sowie von Ausfallzeiten für Urlaub, Krankheit und Fortbildung (10 % Vor- und Nachbereitung; 20 % Minderzeiten) ergibt sich aus den Vorgaben von Absatz 2:
- a) 0,731 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je Kind nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 (Kinder im Alter bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres),
 - b) 0,366 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je Kind nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 (Kinder im Alter zwischen dem vollendeten ersten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres),
 - c) 0,163 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je Kind nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 (Kinder zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung) und
 - d) 0,033 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je Kind nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 (Kinder der Klassenstufen eins bis vier).
- Diese Vollbeschäftigteneinheiten werden als Jahresdurchschnitt berechnet.

§ 16a Übergangsregelungen für die Ausgestaltung der Personalausbaustufen

- (1) Kann am 01.01.2020 der Freistaat Thüringen die in § 16 Absatz 3 festgeschriebenen Personalschlüssel nicht gewährleisten, so kann der Landtag beschließen, dass die Verpflichtung nach §16 Absatz 3 dieses Gesetzes erst ab einem späteren Zeitpunkt, spätestens ab dem 01.01.2023 vollständig umgesetzt ist.
- (2) Für das Jahr 2020 ist die notwendige Anzahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte gewährleistet, wenn eine Fachkraft in der Regel nicht mehr als:
1. vier Kinder im Alter bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres,
 2. sechs Kinder im Alter zwischen dem vollendeten ersten und vor Vollendung des zweiten Lebensjahres
 3. acht Kinder im Alter zwischen dem vollendeten zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres,
 4. vierzehn Kinder im Alter zwischen dem vollendeten dritten und vor Vollendung des vierten Lebensjahres
 5. sechzehn Kinder nach Vollendung des vierten Lebensjahres bis zur Einschulung oder
 6. zwanzig Kinder der Klassenstufen 1 bis 4 betreut.
- (3) Für das Jahr 2020 ergibt sich unter der grundsätzlichen Berücksichtigung einer durchschnittlichen Betreuungszeit von 9 Stunden, der fachlichen Arbeit außerhalb der Gruppen sowie von Ausfallzeiten für Urlaub, Krankheit und Fortbildung aus den Vorgaben von § 16a Absatz 2:
- a) 0,352 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je Kind nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 (Kinder im Alter bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres),
 - b) 0,234 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je Kind nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 (Kinder im Alter zwischen dem vollendeten ersten und vor Vollendung des zweiten Lebensjahres),

- c) 0,176 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je Kind nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 (Kinder im Alter zwischen dem vollendeten zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres),
- d) 0,100 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je Kind nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 (Kinder im Alter zwischen dem vollendeten dritten und vor Vollendung des vierten Lebensjahres),
- e) 0,088 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je Kind nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 (Kinder nach Vollendung des vierten Lebensjahres bis zur Einschulung) und
- f) 0,033 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je Kind nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 (der Klassenstufen 1 bis 4).
- (4) Zur Umsetzung dieser Zielstellung verpflichtet sich der Freistaat Thüringen:
1. Für den Übergangszeitraum eine Monitoringgruppe, bestehend aus den kommunalen Spitzenverbänden, den Verbänden der LIGA, der Landeselternvertretung und beteiligten Ministerien, zu initiieren. Die Federführung dieser Monitoringgruppe obliegt dem zuständigen Minister.
 2. In diesem Zeitraum sind von der Monitoringgruppe jährliche Personalausbaustufen zur Umsetzung gemäß § 16 Absatz 2 zu erarbeiten und dem Landtag zur Beschlussfassung vorzulegen.
 3. Jährlich bis zum 01.03. ist das zuständige Fachministerium verpflichtet, den Umsetzungsstand der Personalausbaustufen in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten festzustellen und der Monitoringgruppe zur Information vorzulegen.
- (3) Die Landesregierung hat den Thüringer Landtag jährlich einen Bericht über den Stand des Ausbaus, nach § 16 Absatz 2 vorzulegen.

Kostenschätzung für einzelne Qualitätsverbesserungen:

zusätzlicher Bedarf an 8.000 Fachkräften in Thüringer Kitas
 =zusätzlicher Finanzbedarf (bei 40.000 € Jahresgehalt)
 (Berechnungen LIGA Thüringen 03/2017) 320 Mio. €

Finanzbedarf für die Anpassung der Ausfallzeiten
 (zusätzliche 5 % für Urlaub und Krankheit)
 päd. Personal - 14.551 VBE + 5% (wegen höherer Ausfallzeiten)
 = 728 zusätzliche VBE x 40.000 € = 29,1 Mio €
 (Berechnung TMBJS 3/2017)

Finanzbedarf – Leitungsanteile für alle Kinder (ohne Kappungsgrenze)
 (Berechnung des TMBJS 4/2016 für Wegfall der Kappungsgrenze bei 100 Kindern
 > jetziger Finanzbedarf für die Forderung ist deutlich geringer) < 8,0 Mio. €